

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaften	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Austritt.....	3
§ 9 Ausschluss	4
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 11 Organe des Vereins.....	4
§ 12 Vorstand	4
§ 13 Kassenprüfer.....	5
§ 14 Ausschuss	5
§ 15 Mitgliederversammlung.....	6
§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung	6
§ 17 Auflösung des Vereins.....	6
§ 18 Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 18.03.1882 gegründete Verein führt den Namen:
Bezirks-Imkerverein-Laupheim 1882 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 88471 Laupheim
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach eingetragen
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.
Sitz Stuttgart

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Jeder Imker kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§10 Abs. 2a).
- (3) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung
- (4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen
- (7) Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Beisitzern
- (2) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf je angefangene 50 Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen.
- (3) Scheidet ein unter Absatz (1) a) und b) bezeichnetes Ausschuss-Mitglied aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (4) Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstand gehören.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Amtsdauer der Ausschuss-Mitglieder und Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzt bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den Landkreis.
Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitglieder-Versammlung vom 25.5.1986 beschlossen und am 3. Dezember 1986 in das Vereinsregister eingetragen

Dietmar Zuber

Rudolf Schwarz

Franz Graf

Felix Jans

Ruß Anton

Willhelm

Rudolf Hochdorfer

Georg